

Lesarten in die Noten setzen, wie er es bei Berthefrids Privileg gethan hat. Den Unterschied zwischen beiden zeigt schon die Wendung 'monasterio nuncupato Corbeia' in der falschen Urk. gegenüber dem echt merowingischen 'loco nuncupante C.' bei Berthefrid; 'tu' in jenem bei Lev. S. 233, Z. 6 v. u. ist natürlich für 'ut' verdruckt. Für den Gebrauch des Ausdrucks 'serenitas' in merowingischer Zeit, den ich bestritten hatte, hat L. zwei urkundliche Zeugnisse gefunden und keines davon in den Nachträgen zurückgenommen, wie ich schrieb, sondern nur ihre Beweiskraft gemindert durch den Hinweis auf ihre späte Ueberlieferung durch Copien; häufiger scheint allerdings der Titel erst in karolingischer Zeit aufzutreten und in unserer Urk. begegnet er dreimal. Diese behandelt die mit Erlaubnis des Königs nach den Privilegien über die Wahlfreiheit vollzogene jüngste Abtswahl, welche sie zu der Einsetzung des verstorbenen Abtes durch den Bischof in Gegensatz stellt, und offenbar liegt in jener factischen Anerkennung der privilegierten Rechte des Klosters das Motiv ihrer Entstehung. Störungen der Mönche in ihren Privilegien liessen sich nach den Verhandlungen des Pariser Concils von 847 befürchten, und wegen ihrer glatten Sprache kann die Urk. nur in das 9. oder 10. Jh. gesetzt werden; dass in diesem die Ziele der klösterlichen Freiheitsbestrebungen weiter gegangen seien als früher, davon haben mich die Ausführungen L.'s nicht überzeugen können. Welches von beiden Jahrhunderten man wählt, bleibt im Grunde einerlei; es genügt, dass für einen früheren Termin die Sprache zu correct sein würde. — Viele Worte (7 S.) hat L. auf die Vertheidigung seiner unbesonnenen und ganz haltlosen Ansicht von der Unechtheit der Urk. Burgundofaros verwandt, deren hohen Werth für die Beurtheilung der Freiheiten der Columbianerklöster in Gallien schon v. Sickel richtig erkannt hatte. Sein erstes Bedenken besteht darin, dass in den Texten, welche von der Gründung von Rebais und dem Leben Faros handeln, von dieser Urk. nicht die Rede sei, und als solche führt er an die V. Columbani nach Mabillons Ausgabe, die V. Agili und Hildegars V. Faronis! Noch heute ist also dem gelehrten Herrn der 4. Merowingerband unbekannt und ausserdem beachte man die sonderbare Mischung des Quellenmaterials! Ganz im Vorbeigehen erklärt er dann noch zwei andere Bischofsprivilegien für unecht, wie ich glaube, wiederum zu Unrecht. Sind Mässigung in den Behauptungen, Vorsicht in den Schlüssen, Umsicht in den Urtheilen die Erfordernisse